

Drucksachen-Nr. <b>127/2012</b>	Version	Datum 18.10.2012	Blatt
------------------------------------	---------	---------------------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: II/51

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>13.11.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>20.11.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>27.11.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>05.12.2012</u>

Inhalt:

Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Streichung des § 5 Absatz 7 a der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe im Bereich der ambulanten, teilstationären, stationären und anderen Aufgaben der Jugendhilfe zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den im Landkreis Uckermark tätigen Leistungsanbietern mit Wirkung vom 01.01.2013. (Anlage).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der oben genannten Ergänzung neue Vereinbarungen mit den in Frage kommenden Leistungsanbietern abzuschließen.

i. V. Karina Dörk  
Landrat

Frank Fillbrunn  
2. Beigeordneter

### Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	13.11.12						
FRA	20.11.12						
KA	27.11.12						
Kreistag	05.12.12						

## Begründung:

Die seit 2003 existierende Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte im Bereich der ambulanten, teilstationären, stationären Leistungen und anderen Aufgaben (RV-LQEV) der Jugendhilfe, die im Jahre 2006 (Beschluss des Kreistages am 13.09.2006 - Drucksachen-Nr. 95/2006) fortgeschrieben und zum 01.01.2007 wirksam wurde, bildet die Grundlage für vertragliche Regelungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und in Frage kommenden Leistungsanbietern der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark gemäß den §§ 78 a - g SGB VIII.

Die letzte Novellierung der RV-LQEV erfolgte mit Beschluss des Kreistages am 07.12.2011 (Drucksachen-Nr. 118/2011) mit Wirkung zum 01.01.2012. Dabei handelte es sich um die Ergänzung des § 5 um den Absatz 7 a der RV-LQEV.

Der § 5 Absatz 7 der RV-LQEV regelt eine monatliche Abrechnung der durch den Leistungsanbieter erbrachten Leistungen.

Der Absatz 7 a des § 5 der RV-LQEV modifiziert die Abrechnung der durch den Leistungsanbieter erbrachten Leistungen für die ambulanten Hilfen gemäß § 30 und 31 SGB VIII. Nach erfolgter Abschlagszahlung an den in Frage kommenden Leistungsanbieter für ein Quartal, werden dessen erbrachte Leistungen des vorangegangenen Quartals vom Jugendamt im Folgemonat erstattet.

Mit dieser Vorgehensweise war eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes beabsichtigt worden. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Der Verwaltungsaufwand hat sich verdoppelt.

Ursache sind die Komplexität der Leistungserbringung und damit zusammenhängende Probleme beim rechnergestützten Abrechnungssystem im Jugendamt. Diese Komplexität beruht auf der ständig wechselnden Stundenzahl bei der Leistungserbringung.

Die durch den Leistungsanbieter erbrachten Leistungen für die ambulanten Hilfen gemäß § 30 und 31 SGB VIII müssen fortlaufend den Erfordernissen der einzelnen Fälle angepasst werden. Das verändert regelmäßig die abzurechnende Stundenzahl und somit die Berechnungsgrößen.

Diese Veränderungen waren und sind im rechnergestützten Abrechnungssystem nicht darstellbar. Infolgedessen kam es zu dem unvorhergesehenen und nicht beabsichtigten Anstieg des Verwaltungsaufwandes.

*Gleichzeitig ergab die Analyse, dass seit Einführung der neuen Verfahrensregelung Leistungsanbieter auf Grund der Festlegungen zur Ermittlung der Abschlagshöhe mit den Abschlagszahlungen mehr Gelder für das Quartal erhielten als sie tatsächlich für den gleichen Zeitraum abrechnen konnten.*

*Hinsichtlich der Haushaltssituation des Landkreises Uckermark ist die Streichung des § 5 Absatz 7 a der RV-LQEV vorzunehmen.*

Durch die Umstellung der Finanzierungsform ergeben sich für den Landkreis keine zusätzlichen Kosten.

## **Anlage**

Rahmenvereinbarung  
für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte  
in der Jugendhilfe

Im Bereich der teilstationären, stationären, ambulanten Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe wird zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landkreis Uckermark - der Landrat Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau nachfolgend "örtlicher Träger" genannt,

und

den Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstigen Leistungserbringern im Landkreis Uckermark nachfolgend "Leistungsanbieter" genannt,

auf der Grundlage

- der §§ 78 a ff SGB VIII, in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung für das Land Brandenburg
- der §§ 4, 77 in Verbindung mit §§ 74, 78 bis 80 SGB VIII

folgende Ergänzung zur Rahmenvereinbarung (RV) geschlossen  
(alle im Folgenden ausgewiesenen Paragraphen beziehen sich auf das SGB VIII)

### **§ 5 Entgeltvereinbarung**

(...)

(7 a) Abweichend von § 5 Absatz 7 der RV werden Leistungen für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 30 und 31 quartalsweise erstattet. Der Leistungsanbieter erhält zum 15. des mittleren Monats des Quartals eine Abschlagzahlung. Die Abrechnung erfolgt bis zum 10. des ersten Monats im Folgequartal. Die Begleichung der Rechnung erfolgt bis zum Ende des ersten Monats im Folgequartal.